

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 31

**Rubrik:** Das Militärdepartement der schweiz. Eidgenossenschaft an die Tit.  
Militärbehörden der Kantone

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- b. Diejenigen für allfälligen Mehrverbrauch an Munition.
  - c. Diejenigen für Vergütung von Felbschaden.
- 6° Die Bedingungen, unter welchen der Bund die Mehrkosten vergütet, sind folgende:
- a. Der Zusammenzug muß mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade von drei Bataillonen haben.
  - b. Das Programm des Zusammenzuges mit dem Instruktionsplan ist dem eidgen. Militärdepartemente zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage soll in der Regel mit der Einsendung der Jahres = Instruktionspläne geschehen.
  - c. Das Kommando und die höhere Leitung des Zusammenzuges muß, nach Anhörung der Kantone, vom Bundesrath zu bezeichnenden Offizieren des eidg. Stabes übertragen werden, die in Sold und Verpflegung der Eidgenossenschaft stehen.
- 7° Der Bund soll darauf halten, den Infanteriezusammenzügen so viel wie thunlich Spezialwaffen, die zu ordentlichen Wiederholungskursen sammelt werden, zuzuthellen.
- 8° Das Maß, bis zu welchem kantonale Truppenzusammenzüge vom Bunde alljährlich zu unterstützen sind, soll bis auf  $\frac{1}{6}$  des Infanteriebestandes des Auszuges und der Reserve gehen dürfen und es ist dabei eine Reihenordnung in der Art zu befolgen, daß so viel möglich die Kontingente aller Kantone an die Reihe kommen.

In Ausführung der oben mitgetheilten Schlußnahme richten wir hiemit die Einladung an die Regierungen derjenigen Kantone, welche entweder für sich oder in Gemeinschaft mit andern Kantonen, sei es für das laufende Jahr oder für das Jahr 1865 kleinere Truppenzusammenzüge anzuordnen beabsichtigen, davon dem schweizerischen Militärdepartement bis spätestens den 15. August l. J. Kenntniß zu geben.

Die Eingaben für Bewerbung um eine eidg. Unterstützung eines kantonalen Truppenzusammenzuges müssen mit einem vollständig ausgearbeiteten Programme nebst Instruktionsplan begleitet sein, welche den vorstehenden leitenden Gesichtspunkten entsprechen und im Fernern folgende Angaben enthalten:

- 1° Bezeichnung der Truppen, welche verwendet werden wollen.
- 2° Ort und Zeit des zu veranstaltenden Zusammenzuges.
- 3° Genaue Berechnung der Mehrkosten gegenüber den gewöhnlichen Wiederholungskursen an größeren Reiseentschädigungen, größerem Munitionsverbrauch, größeren Kosten für Felbschaden, Bisouac etc.

Wenn wir die Anmeldungen für die Truppenzusammenzüge des nächsten Jahres dieses Jahr ausnahmsweise schon auf den 15. August verlangen, so geschieht es, weil wir gemäß Art. 2 des obigen Beschlusses der Bundesversammlung schon in der nächsten Septembersitzung bestimmte Nachweise und Be-

rechnungen über die zu verabfolgende Unterstützung vorzulegen haben.

Indem wir die Hoffnung ausdrücken, daß Sie nicht anstehen werden, von diesem neuen Mittel zur Ausbildung unserer Milizen Gebrauch zu machen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Vize-Präsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

### Das Militärdepartement der Schweiz. Eidgenossenschaft an die Cit. Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Juli.)

Hochgeachtete Herren!

Um dem Wunsche nachzukommen, welcher von einigen Kantonen laut wurde, „daß nämlich Zeughausarbeiter der Kantone oder selbst Zeughausbeamtete der kleinern Kantone in der Konfektion der neuen Munition zum Infanteriegewehr (Ordonnanz 1862) sowie zum Järgergewehr und Stuzer unterrichtet würden, um diese Munition überall in möglichst gleichförmiger und tabelloser Qualität herzustellen,“ hat das eidg. Militärdepartement Vorkehr getroffen, einen Unterrichtskurs von zwölf Tagen Dauer in dem Laboratorium in Thun zu eröffnen, in welchem die Konfektion dieser Munition, sowie deren Packung und alle auf die Wahl des Bleies, Papiers, Untersuchung des Pulvers u. s. w. bezüglichen Vorsichtsmaßregeln und Normen, in gründlicher Weise erlernt werden können.

Dieser Unterrichtskurs wird stattfinden:

Vom 15. bis 27. August, mit Einrückungstag am Sonntag 14. August und Abreise Sonntag 28. August.

Die resp. Kantonalbehörden, welche gesonnen sind, Teilnehmer an diesem Kurse abzuordnen, sind gebeten, deren Anzahl wo möglich bis 6. August dem unterzeichneten Militärdepartement kund zu geben.

Die Befolgung, Verpflegung, Unterbringung und Reiseentschädigung der Teilnehmer fällt zu Lasten der respectiven Kantone, wogegen der Bund die Kosten der zum Unterrichte erforderlichen Materialien u. s. w. bestreitet.

Das eidgen. Militärdepartement wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat Fürsorge treffen lassen, daß den Teilnehmern nach deren Wunsch Logis und Kost zu billigen Preisen zur Verfügung gestellt werden, falls solche nicht vorziehen, sich selbst hiefür umzusehen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß nur Leute zur Theilnahme an diesem Kurse gesandt werden, welche mit der Anfertigung von Gewehrmunition im Allgemeinen bereits vertraut sind.

Ihren Mittheilungen entgegengehend, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Kreis Schreiben des Militärdepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft.**

(Vom 22. Juli.)

Hochgeachtete Herren!

Das Kreis Schreiben vom 15. Januar 1862, mit welchem der Bundesrath den Kantonen einige Abänderungen am neuen Bekleidungsreglemente vom 17. Jenner 1861 zur Kenntniß gebracht hat, enthält unter Anderem die Bestimmung, daß es den Kantonen gestattet sei, die früheren weißen Kuppel in gerade geschnittene aus je einem Stück bestehende Leibgurte umzuändern.

Es bestanden in Folge dessen bei der Armee zwei Leibgurte: der dreitheilige, schief geschnittene Leibgurt, dessen Vorzüge das Eingang erwähnte Kreis Schreiben noch besonders hervorhebt, und der gerade geschnittene Leibgurt, der gestattet wurde, weil einige Kantone gegen die Nützlichkeit der reglementarischen Ceinturen Bedenken trugen und weil man mit beiden Systemen bis zur definitiven Redaktion des neuen Bekleidungsreglements weitere Versuche machen wollte.

Nachdem nun die vielen unvorhergesehenen Hindernisse, welche der definitiven Redaktion des Bekleidungsreglementes entgegen standen, in nicht ferner Zukunft beseitigt sein werden, und nachdem nun an der Hand der gemachten Erfahrungen ein Urtheil über die beiden Systeme von Leibgurt leicht sein wird, ersuchen wir Sie, uns Ihre Ansicht mittheilen zu wollen, ob der reglementarische dreitheilige Leibgurt für die Zukunft beizubehalten sei, oder ob an dessen Stelle ein einfacherer Gurt treten sollte.

Soferne Sie Ihr Gutachten mit einem Modelle begleiten können, so wäre uns dieß natürlich sehr angenehm.

Ihren gefälligen Mittheilungen entgegengehend, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Das Militärdepartement der Schweiz. Eidgenossenschaft an die Spezialwaffen stellenden Kantone.**

(Vom 25. Juli.)

Mit der Ausarbeitung des Budgets für das Jahr 1865 beschäftigt, ist es für das unterzeichnete Militärdepartement von großem Werthe, jetzt schon annähernd die Zahl der Rekruten der Spezialwaffen kennen zu lernen, welche im nächsten Jahre die eidg. Schulen besuchen werden.

Wir ersuchen Sie daher, uns so beförderlich als möglich die Zahl der Rekruten der einzelnen Spezialwaffen mitzutheilen, welche Sie für das Jahr 1865 auszuheben für nothwendig erachten.

Um eine möglichst gleichmäßige und regelmäßige Rekrutirung zu erzielen, müssen wir Sie ersuchen, sich bei Ihren Vorschlägen an die Grundsätze zu halten, welche der Bundesrath in seinem Berichte über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements im Jahr 1863, Kap. XXXIII, ausgesprochen hat.

Wir wiederholen hier aus jenem Berichte, daß wenn auch für die Gesamtzahl der Rekruten das Verhältniß von

20 %	des Auszüglercontingents für das Genie,
18.50 %	„ „ die Artillerie,
15 %	„ „ die Kavallerie,
17 %	„ „ die Scharfschützen,

so ziemlich das Richtige sein wird, in einzelnen Fällen doch eine höhere oder geringere Rekrutirung statifinden muß.

Sie wollen daher in den Fällen, wo Sie für das nächste Jahr eine Abweichung von der Norm als nothwendig erachten, Ihren Vorschlag für eine größere oder geringere Rekrutirung einläßlich begründen.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Das preussische Militär-Medizinalwesen in Schleswig.**

II.

(Fortsetzung.)

Was die technische Qualifikation der verschiedenen Elemente des preussischen Hülfspersonals betrifft, so ergibt sich aus der vorerwähnten Art, Krankenträger zu schaffen, daß auf die technische Schulung derselben nicht viel Gewicht gelegt wird. Die Mannschaft gewinnt in der That sehr schnell das zum Aufnehmen und Tragen der Verwundeten erforderliche Geschick, und deshalb erscheint es wirklich unnöthig, auch während des Friedens besondere Krankenträger=